



Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren vom 20. Juni 2022 bis 27. Juni 2022 für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- „RÜCKTRITT BUNDESREGIERUNG“
- „KEINE IMPFPFLICHT“

Eintragungsort: Stadtgemeinde Baden, Rathaus,
Fachbereich Wahlen und Statistik,
Hauptplatz 1, Zi.0.02 und Zi.0.03, Parterre rechts, 2500 Baden

Verbotzone

Gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes 2018 - VoBeG, BGBl. I Nr.106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr.471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, wird verlautbart, dass die vorgesehene Verbotzone

50 m im Umkreis des Eintragungsortes

beträgt.

Im Eintragungszeitraum ist innerhalb der Verbotzone Folgendes verboten:

- a) jede Art der Werbung für oder gegen die Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen,
- b) ferner jede Ansammlung sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Die Verbote gelten in der Zeit vom 20. Juni 2022 bis einschließlich 27. Juni 2022.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Baden, 18. Mai 2022

angeschlagen: 18. Mai 2022

abgenommen: 28. Juni 2022


Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

